

RS OGH 1998/2/25 10R33/98z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1998

Norm

ABGB §140

ZPO §477

AußStrG §18

AußStrG §185 Abs3

Rechtssatz

Einem im außerstreitigen Verfahren gefaßten, durch ein Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren Unterhaltsbemessungsbeschluß kommt die gleiche Rechtskraftwirkung zu wie einem nach den Vorschriften der ZPO gefaßten Urteil oder Beschluß. Nachträglichen Änderungen des rechtserzeugenden Sachverhalts hält die materielle Rechtskraft allerdings nicht stand. Eine solche nachträgliche Änderung ist auch anzunehmen, wenn das Erstgericht aufgrund Nichtäußerung des Unterhaltspflichtigen gemäß § 185/3 AußStrG davon ausgehen durfte, dieser sei auf ein Nettoeinkommen von S 23.000.- monatlich anzuspannen; sich im Verfahren über seinen Herabsetzungsantrag dann aber herausstellt, daß er aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen dazu in Wahrheit nicht in der Lage ist. Ab dem der Vorbeschlußfassung folgenden Monatsersten ist der Unterhalt neu zu bemessen; für die Zeit vorher hingegen der Herabsetzungsantrag wegen entschiedener Rechtssache zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 10 R 33/98z

Entscheidungstext LG St. Poelten 25.02.1998 10 R 33/98z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:1998:RSP0000007

Dokumentnummer

JJR_19980225_LG00199_01000R00033_98Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at